

Fachbereich	Sachgebiet	AZ	Telefon	Datum
Fachbereich 4	---	112	24-249	14.12.2017
<b><u>Stellungnahme zum Antrag</u></b>				
Beantwortung der Anfrage <input type="checkbox"/>	Zwischenbescheid zur Anfrage <input type="checkbox"/>	Stellungnahme zum Antrag <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
von		der Fraktion der Freien Wähler		
im	Gemeinderat	am 13.12.2017		

**Querliste Nr. 21: Stellungnahme der Verwaltung zum Stand der Eindämmung der Taubenpopulation in der Stadt sowie den rechtlichen Aspekten der Taubenbekämpfung**

Die Fraktion der Freien Wähler hat im Rahmen der Haushaltsreden der Fraktionen um einen Bericht gebeten, wie die Verwaltung beabsichtigt, künftig mit dem bestehenden Problem von Tauben und Taubenkot im Stadtgebiet umzugehen.

Hierzu bezieht die Verwaltung wie folgt Stellung:

**1. Vorwort**

Aus Sicht der Verwaltung ist zunächst festzuhalten, dass von einer konkreten Taubenplage im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Geislingen keine Rede sein kann.

Mithin besteht aber durchaus eine abstrakte Gefährdungslage durch im Stadtgebiet nistende Stadtauben bzw. verwilderte Tauben.

Denn verwilderte Tauben können, wo sie in großen Scharen auftreten, nicht nur Schäden an Gebäuden verursachen, sondern auch durch Verunreinigungen zu persönlichen Beeinträchtigungen von Menschen führen. Eine Taubenplage kann somit eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellen. Tauben können durch das Übertragen von Viren, Bakterien, Pilzen und Taubenzecken Krankheiten übertragen. Von einer erhöhten konkreten Gefahr wäre dann auszugehen, wenn sich die Tauben in Bereichen aufhalten, die aufgrund von Hygienevorschriften von Tieren unbedingt freizuhalten sind (z.B. in Räumen von Lebensmittelbetrieben oder Schlachthäusern).

Bei der gemeinen Stadtaube handelt es sich in aller Regel um verwilderte Haustauben, die nicht mehr von Menschen gehalten werden. Sie haben die Gewohnheit abgelegt, wie die

von Kleintierzüchtern gehaltenen Haustauben, in den Taubenschlag zurückzukehren. Sie unterscheiden sich zudem von Wildtauben (z.B. Ringel-, Hohl-, Turtel- und Türkentauben), diese Unterarten fallen unter das Bundesjagdgesetz (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG) und können bejagt werden.

Da die Stadttauben bzw. die verwilderten Haustauben nicht zu den geschützten Tierarten gehören, ist deren Bekämpfen (nicht aber deren Bejagen) grundsätzlich möglich. Es besteht wie bereits gesagt immer eine abstrakte Gefahr durch die gemeinen Stadttauben, dieser Gefahr wird aber in der Stadt bereits durch diverse laufende Maßnahmen (siehe unten bei 2.) begegnet.

Denn Stadttauben sind Träger von Parasiten (z.B. Taubenzecken), die auch den Menschen befallen können. Taubenzecken ernähren sich vom Blut lebender Tauben. Am stärksten befallen werden die Jungtauben, die von den Schmarotzern durch den Blutentzug so stark geschwächt werden, dass sie daran eingehen. Auch Hühner, Enten, Pferde und Menschen werden von Taubenzecken befallen. Taubenzecken können bis zu sechs Jahre, wahrscheinlich aber noch länger, ohne jede Nahrungsaufnahme auskommen. Sie werden bis zu neun Jahre alt.

Der Lebensraum der Parasiten sind Ritzen, Fugen und Ecken von Nistplätzen, Hühnerställen oder Taubenschlägen. Sie verbreiten sich dadurch, dass die Tauben die an ihrer Haut festgesaugten Taubenzecken mitschleppen, besonders im Larvenstadium, weil sich die Larven viel länger festsaugen als die geschlechtsreifen Tiere.

Ist der Nistplatz etwa vier bis sechs Jahre unbenutzt, begeben sich die Zecken auf Nahrungssuche und wandern in benachbarte Wohnungen des gleichen Gebäudes. Dort befallen die Tiere in der Dunkelheit oder in der Dämmerung auch den Menschen. Der Einstich ist gewöhnlich nicht spürbar, äußert sich aber durch sehr starke und lang anhaltende Hautreaktionen und erhebliche Störungen des Allgemeinbefindens. Diese Körperreaktionen sind auf das Speicheldrüsensekret der Tiere zurückzuführen. Die Einstichstelle färbt sich dunkelrot oder violettrot, später entwickeln sich Pappeln, Quaddeln, stärkere Entzündungen und heftiger Juckreiz. Die Wunde nässt und heilt nur schwer.

Menschenblut ist für Taubenzecken nicht bekömmlich. Es stört die Verdauungstätigkeit und sie verenden nach wenigen Tagen. Die in Wohnungen eingedrungenen Tiere sind daher dort nicht überlebensfähig, es sei denn, sie ernähren sich von Haustieren.

Nach § 17 Abs. 2 IfSG hat die zuständige Behörde die erforderlichen (vorbeugenden) Maßnahmen anzuordnen, um eine eventuell bestehende konkrete großflächige Taubenplage zu bekämpfen.

Aber nochmal: Eine solche konkrete Gefahrenlage im Sinne des IfSG wird derzeit in der Stadt von Verwaltungsseite her nicht gesehen!

Im Übrigen, da es sich hier um eine Maßnahme im Bereich der gemeindlichen Gefahrenabwehr handelt, deren Erfüllung der Stadt wiederum als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung per Gesetz auferlegt wurde, entscheidet hier die Stadtverwaltung regelmäßig in eigener Zuständigkeit, gemäß den Weisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden (Regierungspräsidium und Ministerium), ob und wie eine Bekämpfung einer konkreten Taubenplage bei Gefahr im Verzug gegebenenfalls durchzuführen wäre.

Das Treffen geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung liegt dabei somit stets im Ermessen der Verwaltung bzw. der für die Gefahrenabwehr gesetzlich zuständigen Behörde, in diesem Falle der Ortspolizeibehörde. Die Maßnahmen müssen in diesem Falle zudem – auch im Lichte des Tierschutzes – immer verhältnismäßig sein.

Stellt die Ortspolizeibehörde (ggf. in Konsultation mit dem zuständigen Gesundheitsamt bzw. Veterinäramt) fest, dass eine konkrete Gefährdungslage für die Bevölkerung existiert und eine Taubenplage im rechtlichen Sinne vorliegt, so hat sie die nach § 17 Abs. 2 IfSG erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Handlungsermessen reduziert sich auf null). Die Auswahl geeigneter Maßnahmen steht dabei aber in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Das der Behörde zugestandene Auswahlermessen wird durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geprägt. Die zur Gefahrenabwehr infrage kommenden Maßnahmen sind dabei stets auf die konkrete Situation abzustellen.

Es ist stets die Maßnahme von der Verwaltung auszuwählen, welche den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten belastet. Bei den Maßnahmen gegen Tauben sind die Vorschriften des Tierschutzgesetzes (insb. § 4 TierSchG) zu beachten, die insoweit das Auswahlermessen der Stadtverwaltung hier beeinflussen und einengen.

## **2. Laufende Maßnahmen in der Stadt zur Verhinderung des Ausbruches einer Taubenplage bzw. einer konkreten Gefährdungslage für die Allgemeinheit**

### **a.) Taubenfütterungsverbot durch die städtische Polizeiverordnung**

In der Stadt Geislingen besteht über den § 17 der Städtischen Polizeiverordnung bereits ein generelles Verbot zur Fütterung von Tauben auf allen öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen und es wurden hier in der Vergangenheit auch bereits Bußgelder bei festgestellten Verstößen durch das Ordnungsamt der Stadt an notorische Taubenfütterer verhängt und auch Zwangsgelder in empfindlicher Höhe im Wiederholungsfalle in Einzelfällen angedroht.

Solange sich die Größe einer Taubenpopulation dem verringerten Nahrungsangebot noch nicht angepasst hat, ist ein Fütterungsverbot zwar auch mit Leiden für die Tauben gem. § 1 Tierschutzgesetz (TSchG) verbunden, die sich in der Konkurrenz um das vorhandene Futter nicht durchsetzen können und deswegen mangels ausreichender Nahrung geschwächt werden und letztlich verenden. Aber schlussendlich ist diese Folge mit dem ethischen Mindestmaß im Umgang mit Tieren indes zu vereinbaren und verletzt daher nicht die tierschutzrechtliche Staatszielbestimmung in Art. 20a GG.<sup>1</sup> Eine städtische Verordnung zum Verbot des Taubenfütterns ist somit ein zulässiges und probates Mittel zur Bekämpfung einer ausufernden Taubenpopulation in einer Kommune.

Es besteht in Bezug auf die Formulierung des Verbotes in § 17 der Polizeiverordnung in Geislingen eine räumliche Einschränkung. Die Formulierung in der Polizeiverordnung lautet wie folgt:

*„Tauben dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Grünanlagen und in öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden.“*

Insofern umfasst der räumliche Anwendungsbereich der Verordnung bei uns in der Stadt lediglich die öffentlichen Verkehrsflächen. Das Verbot gilt somit nicht im gesamten Stadtgebiet und somit auch nicht auf Privatgrundstücken. Es ergibt sich aus der Formulierung somit eine Beschränkung des Verbots, die eine Anwendung der städtischen Bußgeldvorschriften bei einer Fütterung auf Privatgrundstücken definitiv ausschließt. Das Fütterungsverbot in der Stadt bezieht sich somit nur auf bestimmte, nämlich tatsächlich öffentliche Flächen. Insofern wollte der damalige Gemeinderat als Verordnungsgeber das Verbot in der Stadt vom Anwendungsbereich her eingrenzen. Eine solche Eingrenzung führt dazu, dass die Zustän-

<sup>1</sup> Vgl. hierzu auch OLG Hamm, Beschluss vom 22.02.2007, Az. 2 Ss OWi 836/06; KommJur 2007, S. 357; NuR 2007, S. 633.

digkeit der Stadt zur Verfolgung entsprechender illegaler Fütterungen an der Grundstücksgrenze endet.

Das Ordnungsamt erreichten schon in der Vergangenheit immer einmal wieder auch Beschwerden bei der Stadt von Vermietern und Wohnungsverwaltungen, bei denen dann stets auf den Zivilrechtsweg und mögliche Abmahnungen über das Hausrecht an uneinsichtige Mieter verwiesen wurde, da eine Verfolgung von notorischen Taubenfütterern auf Privatgebäuden durch das Ordnungsamt bei der derzeitigen Rechtslage in der Stadt im Ordnungswidrigkeitenverfahren definitiv nicht möglich ist.

Man kann damit letztlich festhalten, dass eine solche räumliche Einschränkung, wie Sie hier durch den Verordnungsgeber in der Vergangenheit getroffen wurde, dem eigentlichen Kernzweck des Fütterungsverbotes in Teilen zuwiderläuft. Insofern wird der eigentliche Regelungszweck der Verordnung hier durch die Begrenzung eines städtischen Fütterungsverbotes auf rein öffentliche Flächen bis zu einem gewissen Grad unterlaufen.

### **b.) Städtische Taubenschläge**

Als weitere Abwehrmaßnahme von städtischer Seite wurden bereits in der Vergangenheit zwei städtische Taubenschläge in der Stadt eingerichtet (einer am Alten Rathaus und einer in der Musikschule), die durch den Geflügelverein Geislingen bis dato betreut werden. In ihnen werden die befruchteten Eier brütenden Tauben weggenommen und anschließend durch Gipseier ersetzt. Die entfernten Eier werden noch im Frühstadium im Einklang mit tierschutzrechtlichen Vorgaben vernichtet, um die Population der Tiere so entsprechend einzudämmen.

Ein solches städtisches Taubenhaus kann aber immer nur als Ergänzung eines bereits bestehenden möglichst flächendeckenden Fütterungsverbotes in Betracht kommen. Denn gerade bei einer Existenz von Taubenschlägen in städtischer Hand als gezieltes Brutplatzangebot, muss durch eine Verknappung des Futterangebotes definitiv verhindert werden, dass die dort angesiedelten Tauben anderweitig Futterquellen finden. Denn solche Taubenhäuser dienen eben gerade nicht einer zusätzlichen Fütterung sondern dem Ziel einer tierschutzgerechten Bestandskontrolle. Dies ist (s.o.) aber in der Stadt mithin gegeben.

Es gehört letztlich auch zur allgemeinen Lebenswirklichkeit in größeren Städten und Gemeinden, dass eine großräumige Verringerung anderer Brutplatz- und Aufenthaltsangebote für wilde Stadtauben letztlich nur schwierig bis gar nicht zu erreichen ist.

### **c.) physische Taubenabwehr- und Vergrämungsmaßnahmen baulicher Art in der Stadt**

Der Entzug von Rast- und Nistplätzen durch Spannen von Netzen, Ziehen von Spanndrahtsystemen, Anbringen von Taubenspikes oder Installieren einer elektrischen Taubenabwehr stellt grundsätzlich ein geeignetes Mittel dar, um hier gegen die Tauben vorzugehen. Auch der Einsatz von Vogelattrappen kann zum Vergrämen der Tiere beitragen.

#### **aa.) öffentliche Gebäude**

An zahlreichen städtischen Gebäuden (bspw. u.a. auch am Rathaus) wurden bereits in der Vergangenheit Taubenabwehrsysteme (Spikes, Netze etc.) installiert, um unliebsame Stadtauben zu vergrämen sowie die ungewollte Einnistung zu unterbinden. Im Bereich des Aufzuges am Rathaus erfolgt z.B. in Kürze die Auftragsvergabe für eine elektrische Taubenabwehr im Dachbereich. Dies dient vor allem der Vermeidung von Folgeschäden an den städti-

schen und oftmals historischen Gebäuden durch Taubenkot und wirkt durch die Verknappung von Brutstätten auch einer unbotmäßigen Vermehrung der Tiere entgegen.

### **bb.) Auflagen für Privateigentümer durch die Stadt**

Sofern man zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund entsprechender Wahrnehmungen tatsächlich von einer konkreten Taubenplage in der Stadt gesprochen werden kann, so könnte man auch zu dem Schluss kommen, dass gegebenenfalls die Stadt hier an private Hauseigentümer entsprechende Anordnungen zur Durchführung bzw. Duldung von Bekämpfungs- bzw. Vergrämnungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken erlassen könnte.

Nach der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007, ist die Ortspolizeibehörde gem. § 1 Abs. 6 der Verordnung für die Durchführung von Maßnahmen gemäß § 17 IfSG zuständig. Die nach dem IfSG zuständige Ordnungsbehörde kann demnach Privateigentümer als Adressat von Maßnahmen gegen die Taubenplage an deren Gebäuden in Anspruch nehmen (z.B. Anbringen von Netzen an Gebäuden, um den Tauben die Rast- und Nistmöglichkeiten zu entziehen), wenn diese für jene Gefahrensituation verantwortlich wären.

Weil das IfSG aber keine Vorschriften enthält, wer als Adressat solcher Maßnahmen auch kostenmäßig (Auferlegung der sogenannten Polizeikosten) in Anspruch genommen werden kann, beurteilt sich diese Frage nach den Polizeigesetzen der Länder und den dort festgelegten Verantwortlichkeiten.

Privateigentümer sind nach dem Polizeigesetz Baden-Württemberg aber regelmäßig nicht für eine Taubenplage verantwortlich und können somit – auch kostenmäßig – nicht in Anspruch genommen werden. Angeordnete Maßnahmen der Behörde auf Kosten der Allgemeinheit im Wege der Gefahrenabwehr, sind von ihnen aber zu dulden (vgl. auch unten stehenden Exkurs zur näheren Erläuterung dazu).

Letztlich sollte es aber im Interesse eines jeden Privateigentümers in Geislingen liegen, sein Eigentum vor den Folgen eines Taubenbefalles präventiv durch eigene Maßnahmen baulicher Art so zu schützen, dass es erst gar nicht zu ordnungsrechtlichen Konsequenzen kommen muss. Alleine schon im Interesse des Erhalts eigener Immobilienwerte.

#### **[Exkurs: Inanspruchnahme von Privateigentümern durch die Ortspolizeibehörde gemäß dem Polizeigesetz für Baden-Württemberg**

##### **- Privateigentümer als Verhaltensverantwortlicher (sog. Verhaltensstörer)?**

Zentral ist die Frage, ob der Privateigentümer eine Gefahr unmittelbar verursacht hat. Er wäre Verhaltensverantwortlicher, wenn er die Gefahr, die von den Tauben ausgeht, selbst unmittelbar verursacht hätte.

Wenn ein Privateigentümer an seinem Gebäude keine Maßnahmen gegen Tauben ergreift, obwohl dieses Gebäude vermeintlich als Ausgangspunkt einer Taubenplage anzusehen ist, so könnte er die Gefahr durch Unterlassen herbeigeführt haben. Zwar ist ein Eigentümer verpflichtet, mit seinem Eigentum so zu verfahren, dass er dessen Sozialbindung nach Artikel 14 Grundgesetz (GG) beachtet. Daraus lässt sich aber noch nicht für ihn ableiten, dass er eine Taubenansammlung unmittelbar verursacht hat, selbst wenn er sich als Eigentümer sozial unangemessen verhält und sich bspw. um die Bausubstanz nicht kümmert, diese verfallen lässt und sich dadurch dann Tauben auf oder an seinem Gebäude ansiedeln.

Zwischenergebnis: Ein Privateigentümer hat in der Regel eine von einer Taubenansammlung ausgehende Gefahr nicht unmittelbar verursacht.

Weiter in der Prüfung könnte noch in Betracht kommen, dass der Privateigentümer eine Garantenstellung besitzt, aus der er als Verhaltensverantwortlicher zum Handeln verpflichtet wäre. Ein Eigentümer eines Gebäudes könnte als Garant zum Erhalt und zur Pflege seiner Gebäude verpflichtet sein. Dies wäre der Fall, wenn der Gesetzgeber die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet hätte, ihr Immobilieneigentum zu erhalten und zu pfle-

gen. Somit müsste sich eine Garantenstellung von Eigentümern aus einer öffentlich-rechtlichen Norm ergeben. Eine solche Verpflichtung ist jedoch nicht gesetzlich fixiert.

**Zwischenergebnis:** Ein Privateigentümer ist nicht verpflichtet, aus einer Garantenstellung heraus Maßnahmen gegen Taubenansammlungen an seinem Gebäude zu treffen.

**Endergebnis:** Ein Privateigentümer ist regelmäßig kein Verhaltensverantwortlicher, er ist somit nicht verpflichtet wenn es um die Bekämpfung einer konkreten Taubenplage ginge.

#### - Privateigentümer als Zustandsverantwortlicher (sog. Zustandsstörer)?

Ein Privateigentümer ist Inhaber der tatsächlichen Gewalt über sein Gebäude. Er könnte daher Zustandsverantwortlicher sein, wenn die Taubenansammlung und die damit verbundene Gefahr unmittelbar von dem Zustand einer Sache (hier dem Gebäude des Privateigentümers) ausgehen. Das Gebäude des Privateigentümers müsste die Gefahr daher *"in sich selbst tragen"*.

Dies ist aber nicht der Fall. Die Gesundheitsgefahren gehen unmittelbar von den Tauben aus, nicht von dem Gebäude. Das Gebäude von einem Privateigentümer unterstützt das Vermehren der Tauben durch ein entsprechendes Nistplatzangebot. Somit werden die Gesundheitsgefahren allenfalls mittelbar vom Gebäude des Privateigentümers verursacht. Würden die Tauben dort keine Aufenthalts- und Nistmöglichkeiten finden, wäre deren Population geringer und das Taubenproblem zumindest erheblich geringer.

**Endergebnis:** Ein Privateigentümer ist regelmäßig kein Zustandsverantwortlicher, der von der Ortspolizeibehörde als solcher herangezogen werden kann.<sup>2</sup>

#### - Privateigentümer als Nichtverantwortlicher (sog. Nichtstörer)?

Ein Privateigentümer könnte aber ein Nichtverantwortlicher sein, der dann von der Ortspolizeibehörde herangezogen und verpflichtet wird tätig zu werden, wenn es aus objektiven Gründen nicht möglich ist, den eigentlichen Verantwortlichen zur Beseitigung der Gefahr heranzuziehen und die Behörde die Gefahr selbst mit eigenen Mitteln nicht bekämpfen kann.

Die Stadt kann aber selbst geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Spannen von Netzen, Entzug von Nahrungsquellen, Verringerung des Nistplatzangebotes, möglicherweise Töten von Tieren in allerletzter Konsequenz etc.) ergreifen, sofern sie dies im Rahmen ihres Ermessensspielraumes bei Bekämpfungsaktionen für notwendig und geboten erachtet. Insofern scheidet die Inanspruchnahme eines Eigentümers als Nichtverantwortlicher ebenfalls aus.

Sollten Abwehrmaßnahmen von der Behörde angeordnet werden, so kann die Stadt als Ortspolizeibehörde sogar theoretisch ohne Genehmigung durch die Privateigentümer als zuständige Ordnungsbehörde im Sinne des IfSG Grundstücke betreten, weil § 17 Abs. 7 IfSG das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) einschränkt. Betroffene müssen solche ortspolizeilichen Maßnahmen auf deren Grundstücken dulden, die Ortspolizeibehörde kann hier zum Vollzug auch entsprechend Amtshilfe durch den Polizeivollzugsdienst anfordern und dieses Recht notfalls im Rahmen des unmittelbaren Zwanges durchsetzen.

**Endergebnis:** Privateigentümer können letztlich auch nicht als nichtverantwortliche Person zum Treffen von Maßnahmen gegen die Taubenansammlung an seinem Gebäude verpflichtet werden.

#### **Gesamtfazit des Exkurses:**

Privateigentümer sind nach dem Polizeigesetz nicht für eine Taubenplage verantwortlich.

Sie können daher nicht Adressat von Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 IfSG sein. Die Maßnahmen zur Bekämpfung einer Taubenplage muss daher die zuständige Ortspolizeibehörde selbst treffen. Die Kosten können bei der Durchführung von Bekämpfungsaktionen im Rahmen einer von der Behörde konkret festgestellten Taubenplage damit auch nicht im Wege der Weitergabe von Polizeikosten irgendeinem Verantwortlichen auferlegt werden. Die Kosten solcher Gefahrenabwehrmaßnahmen treffen damit regelmäßig die Allgemeinheit und gingen zu Lasten der Stadtkasse.

Im Rahmen einer sogenannten Duldungsverfügung kann der Private aber durch die Stadt bei der Anordnung konkreter Bekämpfungsmaßnahmen einer festgestellten Taubenplage als Grundstückseigentümers ggf. ver-

<sup>2</sup> Vgl. zur Problematik der Zustandsverantwortlichkeit bei einer Taubenplage auch OVG Münster, Beschluss vom 06.09.2004, Az.: 13 A 3802/02

pflichtet werden, diese Maßnahmen der zuständigen Ordnungsbehörde oder deren Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen bzw. zum Vergrämen verwilderter Tauben auf seinem Eigentum zu dulden.]

### **3. Tötungsaktionen von Tauben in der Stadt nur als „ultima ratio“**

Das Töten von Stadtauben ist nur als letztes Mittel in Notsituationen in Betracht zu ziehen (vgl. § 1 TierSchG). Dies ist zum Beispiel gegeben, wenn Risikobereiche wie Betriebsräume von Lebensmittelbetrieben oder Schlachthäusern durch andere Maßnahmen nicht frei von Tauben gehalten werden können. Solche Tötungsaktionen bedürfen aber der Erlaubnis der nach dem Tierschutzrecht zuständigen Behörde.

Der VGH Kassel hat mit Urteil vom 01.09.2011, Az. 8 A 396/10, entschieden, dass in großen Populationen auftretende Tauben als Schädlinge im tierschutzrechtlichen Sinne einzustufen sind. Verwilderte Tauben können nach Auffassung des Gerichts in Städten und Gemeinden durchaus Gefahren und große Schäden verursachen, insbesondere wenn sie

- in großen Schwärmen auftreten
- oder örtlich in geringerer Anzahl, aber in besonders empfindlichen Bereichen – wie etwa in sicherheitsrelevanten Arbeitsbereichen oder Lebensmittelproduktionsbetrieben – anzutreffen sind.

Liegen diese Voraussetzungen im Einzelfall vor, kann eine allgemeine Erlaubnis zum Fangen und Töten der Tauben durch die zuständige Behörde (in Baden-Württemberg sind dies die Veterinärämter) erteilt werden. An die vorherige Erprobung alternativer Vorbeugemethoden dürfen keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Dies hat die nach dem TierSchG zuständige Erlaubnisbehörde zu berücksichtigen. Inhalt und Grenzen der allgemeinen Erlaubnis können durch Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) so bestimmt werden, dass ein angemessener Ausgleich zwischen den Grundrechten der betroffenen Menschen und den Erfordernissen des mit Verfassungsrang ausgestatteten ethischen Tierschutzes hergestellt wird.

Derzeit liegen diese durch den VGH Kassel in seinem Urteil definierten Voraussetzungen aus Sicht der Verwaltung innerhalb der Stadt Geislingen jedoch nicht vor. Es sind weder Fälle von einem Befall von Lebensmittelproduktionsbetrieben im Stadtgebiet bekannt (bspw. durch entsprechende Mitteilungen seitens des Wirtschaftskontrolldienstes), noch liegen Erkenntnisse über großschwarmartigen Zusammenrottungen von Tauben im Stadtgebiet vor, die eine solche solitäre, großflächige Tötungsaktion im Stadtgebiet letztlich in der Abwägung rechtfertigen würde.

Zudem ist im Land Baden-Württemberg aber auch sehr umstritten, ob die Erteilung solcher Genehmigungen nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 e TierSchG zum Fangen und Töten von verwilderten Tauben durch die zuständigen Veterinärämter bei den Landratsämtern im Land überhaupt erlassen werden können. Eine entsprechend gegenteilige Auffassung vertritt hier die amtierende Landestierschutzbeauftragte beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Sie argumentiert insbesondere, dass bei der Entscheidung des VGH Kassel bspw. die Vorgaben, die sich aus § 4 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ergeben unberücksichtigt blieben.<sup>3</sup>

Hinzu kommt der Umstand, dass die durch Tötungsmaßnahmen frei werdenden ökologischen Nischen sehr rasch von zufliegenden Tauben wieder ausgefüllt werden. Das Töten

<sup>3</sup> Vgl. hierzu Anlage 1, Standardempfehlung der Landesbeauftragten für Tierschutz beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz an die unteren Tierschutzbehörden zum Fang verwilderter Stadtauben sowie Mitteilung dazu, abgerufen unter <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/stadtauben-sind-keineswegs-vogelfrei/> am 14.12.2017

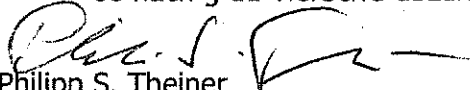
der Tauben verspricht daher allein keinen nachhaltigen Erfolg und wäre somit ständig zu wiederholen.

Sofern es im Einzelfall in Zukunft tatsächlich zu einer übermäßigen Notlage mit einer Gefährdungssituation für die Bevölkerung in der Stadt im Hinblick auf eine großflächige Taubenplage kommen sollte und eine Tötungsaktion notwendig würde, so sind die zur Verfügung stehenden Verfahren zudem daraufhin zu prüfen, ob sie zu einer raschen und schmerzlosen Tötung der Tiere führen oder diese mit erheblichen Schmerzen und Leiden verbunden sein können. Wie bereits oben erwähnt, dürfen solche Tötungsaktionen immer nur von der landesrechtlich zuständigen Tierschutzbehörde unter strengen Prüfungsmaßstäben angeordnet werden.

Letztlich dürften – wenn das Veterinäramt eine Genehmigung an die Stadt für eine solche Tötungsaktion überhaupt erteilt – dann mit der Bekämpfung auch nur solche Schädlingsbekämpfer durch die Stadt beauftragt werden, welche die im TierSchG festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Nur so ist letztlich garantiert, dass die tierschutzrechtlichen Bestimmungen auch tatsächlich beachtet werden.

#### **4. Zusammenfassung**

- Es liegen derzeit innerhalb der Stadt keinerlei Erkenntnisse für das Vorhandensein einer konkreten Taubenplage vor, welche ein Einschreiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zur Gefahrenabwehr durch die Stadtverwaltung erforderlich erscheinen lassen.
- Entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr sind von der Stadt im Übrigen als Pflichtaufgabe nach Weisung (auf gesetzlicher Grundlage) in eigener Verantwortung durchzuführen. Es handelt sich somit nur teilweise um eine Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung (bspw. im Rahmen der Verabschiedung/Änderung der Polizeiverordnung im Hinblick auf das Verbot von Taubenfütterungen durch den Gemeinderat oder die generelle Entscheidung Vergrämungseinrichtungen an öffentlichen Gebäuden zu installieren).
- Die Stadt geht bereits durch Vergrämungsmaßnahmen an öffentlichen Gebäuden, durch ein generell bestehendes Taubenfütterungsverbot auf öffentlichen Flächen sowie durch Maßnahmen zur Populationseindämmung (Taubenschläge am Alten Rathaus und in der Musikschule) zur Vorbeugung gegen eine konkrete Taubenplage innerhalb des Gemeindegebietes laufend vor.
- Privatleute werden durch die Stadt bei entsprechenden Anfragen auf den Zivilrechtsweg verwiesen sowie auf die Möglichkeiten am eigenen Wohnhaus bzw. der eigenen Immobilie Schutz- und Vergrämungsbauten durch Fachfirmen auf eigene Kosten anbringen zu lassen (Spikes, Netze, elektrische Taubenabwehr, Raubvogelattrappen etc.).
- Die Durchführung von Tötungsaktionen an Stadttauben wurde in der Vergangenheit von einzelnen Gerichten in anderen Bundesländern zwar zugelassen, allerdings wird die Rechtmäßigkeit von den Rechtsaufsichtsbehörden in Baden-Württemberg hier stark angezweifelt. Den nachgeordneten Veterinärämtern wird empfohlen, Erlaubnisse nach § 11 TierSchG abzulehnen wenn diese beantragt werden.

  
Philipp S. Theiner

Fachbereichsleiter 4

#### Anlage:

1.) Standardempfehlung der Landestierschutzbeauftragten an die Veterinärämter im Land bzgl. der Genehmigung nach § 11 TierSchG von Fang- und Tötungsaktionen verwilderter Haustauben und Mitteilung dazu

Anl. 1 zu Stn. Querliste 21

Zum Landesportal



Ministerium für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

## MENÜAUSWAHL

Sie sind hier: »Startseite »Unser Service »Presse- und Öffentlichkeitsarbeit »Pressemitteilung

STADTTAUBEN

03.12.2014

# Stadttauben sind keineswegs vogelfrei

Aufarbeitung der Rechtslage zeigt: Stadttauben dürfen nicht mit Fallen bejagt werden

„Stadttauben gelten ein bisschen als Schmuttelkinder unter den Tieren, aber das macht sie natürlich nicht rechtlos“, sagte die Landesbeauftragte für Tierschutz in Baden-Württemberg, Dr. Cornelia Jäger, am 3. Dezember in Stuttgart und verwies auf eine aktuelle Aufarbeitung zur Rechtslage aus ihrer Einrichtung. „Wir werden immer wieder gefragt, ob Stadttauben in Fallen gefangen werden dürfen“, schildert Jäger. Neben tierschutzrechtlichen Bedenken sind es insbesondere die Vorgaben der Bundesartenschutzverordnung, die die Bejagung von Tauben mit Fallen verbieten.

Darüber hinaus gelte für die Stadttauben natürlich auch der tierschutzrechtliche Grundsatz, dass niemand Tieren ohne vernünftigem Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen dürfe. „Wenn eine Stadttaubenpopulation sinnvoll betreut werden soll, dann geschieht dies am erfolversprechendsten mit einem abgestimmten und konsequent umgesetzten Stadttaubenkonzept. Dabei erfolgt die Fütterung von Tauben ausschließlich in betreuten Taubenschlägen und die Eier dort werden systematisch und kontinuierlich gegen Attrappen ausgetauscht“, sagte Jäger. Wichtig sei dabei auch, die Bevölkerung sehr gut einzubeziehen, zusätzliche Fütterungen und Nistplätze im Umfeld eines betreuten Taubenschlags zu verhindern und die Tauben eng an die sachkundig betriebene Unterkunft zu binden. „So besteht eine reelle Chance, eine überschaubare und vor allem gesunde Taubenpopulation zu haben, ohne auf unzulässige Methoden beim Fangen oder Töten zurückzugreifen“, fasste Jäger zusammen.

Die Aufarbeitung der Rechtslage ist verfügbar unter Tierschutz; Fang verwilderter Tauben (PDF)

Als E-Mail versenden

Teilen





# Baden-Württemberg

Die Landesbeauftragte für Tierschutz

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Landratsamt XY  
Fachbereich Veterinärwesen & Lebensmittelüberwachung

Datum 08. Juni 2016  
Name Dr. Christoph Maisack  
Durchwahl 0711 126-2453  
Aktenzeichen SLT-9185.67  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Tierschutz; Fang verwilderter Tauben

Ihre Anfrage vom 13. August und 08. September 2014 betr. die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG zum Bekämpfen von verwilderten Haustauben als Schädlinge

Vorbemerkung:

Aufgrund aktueller Anfragen, die die Rechtsstellung von Tauben als wild lebende Tiere im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 Bundesartenschutzverordnung betrafen, haben wir unsere Stellungnahme vom 28. 11. 2014 um einige Ausführungen hierzu ergänzt. Die neuen Textteile sind in roter Schrift kenntlich gemacht.

Sehr geehrter Herr Dr. ZZZ,

da wir in unserem Antwortschreiben vom 2. Oktober 2014 auf Ihre o. g. Anfrage sehr stark auf Probleme des Natur- und Artenschutzrechts eingehen mussten, haben wir dazu in der Zwischenzeit eine Stellungnahme der für Naturschutz zuständigen Abteilung unseres Hauses eingeholt. Diese hat unsere Einschätzung weitestgehend bestätigt; ergänzend hat sie darauf hingewiesen, dass die zum Fallenfang von Vögeln erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) nur in sehr seltenen Ausnahmefällen erlangt werden kann. Wir nehmen deshalb diese Stellungnahme zum Anlass, Ihre Anfrage nochmals und abschließend wie folgt zu beantworten:

Nach Überprüfung der Rechtslage (auch unter Einbeziehung der zitierten Urteile des

Verwaltungsgerichtshofes Kassel und des Verwaltungsgerichts Wiesbaden) wird empfohlen, die Erlaubnis, wenn sie beantragt werden sollte, abzulehnen.

Zur Begründung wird zunächst auf § 4 Abs. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) verwiesen, wonach der Fang von Vögeln in Fallen – auch bei Arten, die nicht besonders geschützt sind und auch dann, wenn die Vögel nicht in größeren Mengen gefangen werden – verboten ist (dazu nachfolgend I). Dabei gehen wir davon aus, dass Stadttauben wild lebende Tiere sind, die nicht dem Jagdrecht unterliegen; wäre es anders, so ergäbe sich das entsprechende Verbot aus § 19 Abs. 1 Nr. 5 b Bundesjagdgesetz (BJagdG; dazu nachfolgend II). Von dem artenschutzrechtlichen Verbot kann zwar das Regierungspräsidium in seiner Eigenschaft als höhere Naturschutzbehörde gem. § 4 Abs. 3 BArtSchV eine Ausnahme zulassen. Diese unterliegt aber sehr engen Voraussetzungen und kann nicht zu dem hier offenbar angestrebten generellen Bekämpfen von verwilderten Haustauben mit der Falle führen (dazu nachfolgend III). Über das Verhältnis zwischen der tierschutzrechtlichen Erlaubnis nach § 11 TierSchG und der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 BArtSchV ist zwar nach unseren Informationen in der Rechtsprechung noch nicht entschieden worden. Da aber die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BArtSchV nur in seltenen Fällen erfüllt sein dürften und da sich aus § 4 Abs. 1 BArtSchV (ebenso wie aus § 19 Abs. 1 Nr. 5 BJagdG) ergibt, dass Vogelfallen nicht als tierschutzgerechte Vorrichtungen i. S. von § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8e TierSchG angesehen werden können, wird hier die Meinung vertreten, dass ohne das Vorliegen der Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 BArtSchV die Erlaubnis nach § 11 TierSchG nicht erteilt werden kann (dazu nachfolgend IV). Da sich die von dem potentiellen Antragsteller zitierten hessischen Gerichtsurteile mit § 4 BArtSchV an keiner Stelle auseinandergesetzt haben, kann ihnen auch nicht entnommen werden, dass die Vorschrift dem beabsichtigten Fallenfang von Tauben nicht entgegensteht (dazu nachfolgend V).

Im Einzelnen:

I. Verbot nach § 4 Abs. 1 BArtSchV

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BArtSchV ist das Fangen wild lebender Tiere mit Fallen verboten, wenn die Falle tötet oder wenn die Falle nicht selektiv wirkt, also verschiedene Tiere oder Arten wahllos oder Exemplare in größeren Mengen gefangen werden können. Nach Abs. 1 Satz 2 gilt dieses Verbot für den Vogelfang auch dann, wenn die Vögel nicht in großen Mengen und auch nicht wahllos, sondern einzeln gefangen werden sollen. Dieses ist bei Lebendfangfallen, die zum Taubenfang eingesetzt werden sollen, anzunehmen.

Tauben gehören, auch wenn sie vorwiegend Nachfahren von entflohenen Haus- oder Rassetauben oder von ausgebliebenen Brieftauben sind, zu den wild lebenden Tieren im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV. Für das Merkmal "wild lebend" ist hier, ebenso wie in § 1 Abs. 3 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich aber auch ausreichend, dass das Tier nicht unter der Verfügungsgewalt des Menschen steht und nicht von diesem gelenkt wird (vgl. Müller-Walter in: Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, Naturschutzrecht 3. Aufl. 2013, § 1 BNatSchG Rn. 52: "Wild lebend meint hier, dass das Exemplar nicht unter der Verfügungsgewalt des Menschen steht und seine Lebensäußerungen nicht unmittelbar vom Menschen gelenkt werden. Es kommt daher nicht darauf an, dass die Art wild lebt, abgestellt wird auf das einzelne Exemplar. Daher sind etwa auch verwilderte Haustiere erfasst"). Dass wild lebende Tiere zugleich auch einer wild lebenden Art angehören, ist nur dort erforderlich, wo es das Gesetz verlangt (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a BNatSchG: "wild lebende ... Tiere wild lebender Arten"). Das ist immer dann der Fall, wenn es darum geht, ob ein Tier zu einer besonders oder gar streng geschützten Art gerechnet werden kann. Davon zu unterscheiden ist der allgemeine Schutz, wie er in § 4 Abs. 1 S. 1 BArtSchV geregelt ist; unter ihn fallen alle Tiere, die wild lebend und damit Bestandteil der Natur sind, auch verwilderte Haustiere (vgl. Müller-Walter aaO, § 1 BArtSchV Rn. 22: "Domestizierte Formen werden durch die Aufnahme einer Art in die Anlage 1 nicht erfasst; als solche gelten insbesondere Haustaube einschließlich verwilderter Formen, Hauskatze, ... Honigbiene. Die verwilderte Form der Haustaube und der Hauskatze sind aber als solche, nicht bloß als Individuen, wild lebend und Bestandteil der Natur und unterfallen somit dem allge-

meinen Schutz"; vgl. auch Louis, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar der §§ 1-19f, 2. Aufl. 2000, § 2 BNatSchG Rn. 24: "Ein Tier ist als wild lebend einzustufen, wenn es nicht unter der Verfügungsgewalt des Menschen lebt und seine Lebensäußerungen nicht unmittelbar vom Menschen gelenkt werden ... Anders als § 20a Abs. 1 Nr. 1 spricht § 2 Nr. 10 nur von wild lebenden Tieren, nicht von wild lebenden Tieren wild lebender Arten. Somit sind auch verwilderte Haustiere umfasst, selbst wenn sie keine wild lebende Art bilden ..."). Von Bedeutung für die Anwendbarkeit des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV auf Tauben ist also, dass hier nur von „wild lebenden Tieren“ gesprochen wird, und nicht, wie z. B. in § 7 Abs. 2 Nr. 1 lit. a BNatSchG, von „wild lebenden... Tieren wild lebender Arten“.

Das Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BArtSchV beschränkt sich nicht nur auf Tiere der besonders oder streng geschützten Tierarten. Vielmehr gilt es nach seinem ausdrücklichen Wortlaut auch für Wirbeltiere der nicht besonders geschützten Arten, mithin also auch für diejenigen wild lebenden Wirbeltiere, die lediglich allgemeinen Schutz erfahren, sofern sie nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen (s. dazu u. II). Deswegen kann dahingestellt bleiben, ob Tauben (und ggf. welche Arten davon) unter Art. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VRL) fallen und deswegen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt sind; selbst als Tiere, die als wild lebende nur dem allgemeinen Artenschutz unterfallen, werden Tauben von dem Verbot des § 4 Abs. 1 BArtSchV umfasst.

## II. Keine Geltung von Jagdrecht

Stadttauben fallen im Gegensatz zu Wildtauben nicht unter das jagdbare Wild i.S. von § 2 BJagdG (vgl. dazu Belgard, Recht der Landwirtschaft 1983, 146).

Wäre es anders, so bestünde mit § 19 Abs. 1 Nr. 5 b BJagdG ebenfalls ein Verbot („Verboten ist ... Fallen ... beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden“).

## III. Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 BArtSchV

Das Regierungspräsidium (vgl. § 1 Nr. 1 lit. d Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung Baden-Württemberg) kann zwar in seiner Eigenschaft als höhere Naturschutzbehörde nach § 4 Abs. 3 BArtSchV „im Einzelfall ... Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen“.

Schon die Wörter „Ausnahmen“ und „im Einzelfall“ zeigen aber, dass diese Vorschrift nicht zum Ausgangspunkt für die im vorliegenden Fall offenbar angestrebte „generelle Erlaubnis zum Bekämpfen von verwilderten Haustauben als Schädlinge“ gemacht werden kann.

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BArtSchV ist eine solche Ausnahme nur möglich, soweit es zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

Unter Gemeinwirtschaft sind alle sonstigen Zweige der Volkswirtschaft zu verstehen, soweit an ihrem Bestand und Wohlergehen insgesamt ein Interesse der Allgemeinheit besteht. Von einem solchen Schaden kann nur die Rede sein, wenn er z.B. negative Auswirkungen auf die Allgemeinheit, etwa auf einen ganzen Wirtschaftszweig in der Region hat (BVerwG, Ur. v. 18.06.1997, NuR 1998, S. 541). Sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Art. 9 Abs. 1 der VRL und Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL, dürfen der Maßnahme bzw. der Legitimation nicht entgegenstehen. Bei dieser Prüfung ist zu bedenken, dass nicht nur die Auswirkungen auf die zu fangende Art untersucht werden müssen, sondern auch Auswirkungen auf andere, dort lebende Exemplare.

Vorliegend sind keine abzuwendenden erheblichen land-, forst-, fischerei-, wasser- oder gemeinwirtschaftlichen Schäden erkennbar. Ebenso muss die heimische Tier- und Pflanzenwelt nicht durch den Fang von Tauben geschützt werden.

„Erforderlich“ ist außerdem als Hinweis auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu verstehen, der hier (im Einklang mit den Formulierungen „Ausnahmen“ und „im Einzelfall“) restriktiv anzuwenden ist (vgl. Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, BArtSchV § 4 Rn 14 und BNatSchG § 45 Rn 16, 17, 19: schonendere Alternativen müssen nur zurücktreten, wenn mit ihnen „die Kernziele des ursprünglichen Vorhabens nicht erreicht werden können“; „Abstriche an den mit dem Vorhaben erstrebten Zielen müssen ggf. hingenommen werden“; „erforderlich ist nur, was im Hinblick auf den Zweck der Maßnahme unbedingt getan werden muss“; „da die Gründe für eine Ausnahme zwingend sein müssen, können sie nur Vorrang beanspruchen, wenn ihr Übergewicht sehr deutlich und eine zumutbare Alternativlösung nicht vorhanden ist“; „eine pauschale Betrachtungsweise - etwa gesundheitlicher Belange - genügt nicht“).

Vor diesem Hintergrund erübrigt sich die weitere Prüfung. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 3 BArtSchV sind nicht gegeben.

Außerdem wäre vor der Durchführung einer ausnahmsweise genehmigten Maßnahme auch sicherzustellen, dass nicht gleichzeitig dem besonderen Artenschutz unterliegende Arten davon betroffen sind, z.B. Hohltaube (*Columba oenas*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*) usw.. Diese sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt und unterliegen damit Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten. Hiervon können in Einzelfällen je nach Fallgestaltung von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt oder vom zuständigen Regierungspräsidium Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

IV. Keine tierschutzrechtliche Erlaubnis, wenn nicht das Vorliegen der für die Tätigkeit erforderlichen Ausnahmegenehmigung nachgewiesen werden kann.

Nach der amtl. Begründung zu § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8e TierSchG (damals Abs. 1 S. 1 Nr. 3e) sollte mit der Einführung der gesetzlichen Erlaubnispflicht u. a. „verhindert

werden, dass nicht tierschutzgerechte Vorrichtungen oder Stoffe zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt werden" (Bundestagsdrucksache 13/7015 S. 21).

Aus § 4 Abs. 1 BArtSchV ergibt sich (ebenso wie auch aus § 19 Abs. 1 Nr. 5 b BJagdG), dass der Gesetzgeber den Fang von Vögeln in Fallen (auch Einzelfallen) als nicht mit dem Naturschutzrecht vereinbar ansieht. Schon nach dem Sinn und Zweck der Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG sollte also eine Erlaubnis zum Fallenfang von Vögeln nicht ohne das vorherige Vorliegen der dafür nach § 4 Abs. 3 BArtSchV erforderlichen Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Hinzu kommt, dass diese Ausnahmegenehmigung nur schwer zu erlangen sein dürfte und dass sie nicht, wie im vorliegenden Fall angestrebt, zu einer „generellen Erlaubnis zum Bekämpfen von verwilderten Haustauben als Schädlinge" führen kann, weil sie allenfalls mit Bezug auf bestimmte Grundstücke und die dort vorgefundene besondere Situation erteilt werden kann.

Auch sonst – z. B. wenn für eine nach § 11 TierSchG erlaubnispflichtige Tätigkeit zugleich auch eine Baugenehmigung benötigt wird – werden tierschutzrechtliche Erlaubnisse nicht ohne das Vorliegen der aus anderen Gründen benötigten Genehmigungen oder Erlaubnisse erteilt.

#### V. Verwaltungsgerichtliche Urteile aus Hessen stehen nicht entgegen

Bei den Entscheidungen des VGH Kassel (Urt. v. 1. 9. 2011, 8 A 396/10) und des VG Wiesbaden (Urt. v. 16.08.2012, 4 K 330/12.WI) ist die Problematik, die sich aus § 4 BArtSchV ergibt, vollständig unerwähnt geblieben. Sie ist offenbar auch nicht zum Gegenstand der Verhandlungen und eingelegter Rechtsmittel gemacht worden. Damit ist offen, wie die Gerichte unter ihrer Einbeziehung entschieden hätten bzw. wie andere Gerichte entscheiden werden.

In einer früheren, rechtskräftigen Entscheidung des VG Wiesbaden ist hingegen ausgeführt worden: „Die Frage, ob die vom Kläger vorgestellte Methode, Stadtauben

zu fangen, zu töten und an Greife und Eulen zu verfüttern, zulässig ist, ist als allenfalls ausnahmsweise zu bejahende Einzelfallentscheidung einer generellen Erlaubnis nicht zugänglich“ (Wiesbaden, Urt. v. 20.01.2010, 4 K 1347/09.WI juris Rn 25). Hier klingt wohl auch der Gedanke an, dass - wenn eine auf Schädlingsbekämpfung gerichtete Tätigkeit nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Einholung einer schwer zu erlangenden Ausnahmegenehmigung ausgeübt werden kann – nicht die Möglichkeit besteht, für sie gleichwohl eine personenbezogene generelle Erlaubnis zu erteilen, auch nicht unter Auflagen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Cornelia Jäger